

Zu dem vorstehenden in Gemäßheit des Tagesatzungsbeschlusses vom 13. Heumonath und 8. Augustmonath 1826 abgeschlossenen Modus vivendi, welchem 21 Stände beigetreten, erklärte der Kleine Rath, in Folge der von dem Großen Rathe erhaltenen Vollmacht, den 23. Wintermonath gl. J. die hiesige Ratification, und erfolgte den 16. Hornung 1827 diejenige der Großherzoglich-Badischen Regierung.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 17. Hornung 1827, über die Ausfertigung von Schuldinstrumenten, in welchen der Notarius der betreffenden Kanzley selbst als Gläubiger erscheint.

---

Es hat der Kleine Rath zu Beförderung des Credits in allen Theilen des Notariatswesens beschlossen und verordnet:

Keinem Notar soll fortan gestattet seyn, irgend eine kanzleyische Urkunde, in welcher er als Gläubiger erscheint, selbst zu protokolliren und auszufertigen. Vielmehr soll ein solcher, so oft er ein Instrument zu seinen Gunsten in seiner Kanzley

errichten zu lassen wünscht, einen benachbarten Notar auffordern, an seiner Stelle die Protokollirung und Ausfertigung, unter Vormerkung der geschehenen Zuziehung und ihrer Ursache, in gebräuchlicher Form vorzunehmen, die Urkunde mit seiner, des zugezogenen Notars, Unterschrift zu versehen, und sie, nach erfolgter oberamtlicher Besiegelung gegen Bezug der gewohnten Taxe, dem Schuldner zu Handen seines Gläubigers zu übergeben.

---

Hauptinhalt eines Beschlusses des Kleinen Rathes vom 20. Hornung 1827, betreffend die Stellung des hiesigen Standes gegen den L. Stand St. Gallen, bezüglich auf die Reciprocität in Erbschaftsachen.

---

Da das von dem Großen Rathe des L. Standes St. Gallen den 13. December 1826 gegebene Erbschaftsgesetz, nach vorausgestelltem Grundsatz des Reciprocitätsrechtes für Fremde, eine beschränkende Ausnahmsbestimmung enthält, welche also lautet: